

Abhandlungen zum deutschen und  
internationalen Arbeits- und Sozialrecht

---

Band 36

# Schnellschlichtung im Betrieb

durch tarifliche Schlichtungsstellen  
gem. § 76 Abs. 8 BetrVG

Von

Fabian Vetter



Duncker & Humblot · Berlin

FABIAN VETTER

## Schnellschlichtung im Betrieb

Abhandlungen zum deutschen und  
internationalen Arbeits- und Sozialrecht

Band 36

# Schnellschlichtung im Betrieb

durch tarifliche Schlichtungsstellen  
gem. § 76 Abs. 8 BetrVG

Von

Fabian Vetter



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München  
hat diese Arbeit im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

ISSN 2747-9021

ISBN 978-3-428-19676-0 (Print)

ISBN 978-3-428-59676-8 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,  
12165 Berlin, Germany | E-Mail: [info@duncker-humblot.de](mailto:info@duncker-humblot.de)  
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

## **Vorwort**

Diese Arbeit wurde im Sommersemester 2025 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen. Sie ist auf dem Stand von April 2025.

Meinem Doktorvater Professor Dr. Volker Rieble danke ich für die Anregung des Themas und die jederzeit kritische Betreuung der Arbeit. An seinem Lehrstuhl durfte ich das wissenschaftliche Handwerk und freiheitliches Denken lernen, wie es anderswo nicht möglich gewesen wäre. Herrn Professor Dr. Richard Giesen danke ich für die rasche Erstellung des Zweitgutachtens.

Herzlicher Dank gilt meinen Kollegen am Zentrum für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrecht, die meinen akademischen Weg mit ermöglicht haben und stets mit Rat und Tat zur Seite standen. Hervorheben möchte ich Romy Eiselt, Dr. Adrian Bromme, Maja Henning, PD Dr. Clemens Latzel, Tobias Meyer, Dr. Gregor Pingel, Lukas Wallenstein und Svenja Zintl.

Besonderer Dank gilt meiner Familie, insbesondere meinen Eltern und meiner Schwester, die mich stets unterstützt und mir alle Freiheit gewährt haben.

Ohne die liebevolle Unterstützung meiner Frau wäre diese Arbeit nicht zu stande gekommen. Ihr und meinen beiden Kindern ist diese Arbeit gewidmet.

München, im September 2025

*Fabian Vetter*



# Inhaltsübersicht

<b>§ 1 Schnellschlichtung im Konfliktlösungssystem der Betriebsverfassung</b> .....	19
A. Die Schnellschlichtung in der bayerischen Metall- und Elektroindustrie .....	20
I. Ausgangsproblem: Interessenlage bei Verzögerungen des Einigungsstellenverfahrens .....	20
II. Begriff .....	22
III. Zuständigkeit .....	24
IV. Schnellschlichtung als ständige Einrichtung .....	29
V. Besetzung .....	30
VI. Frist .....	32
VII. Zwischenergebnis .....	34
B. Konfliktlösung in der Betriebsverfassung: Die Einigungsstelle .....	35
I. Funktionen der Einigungsstelle .....	35
II. Grundzüge des gesetzlichen Einigungsstellenverfahrens .....	37
C. Nachteile des gesetzlichen Einigungsstellenverfahrens .....	57
I. Dauer des Einigungsstellenverfahrens .....	58
II. Kosten des Einigungsstellenverfahrens .....	67
III. „Wirtschaftlich unbedeutende“ Sachverhalte .....	72
IV. Zwischenergebnis .....	73
D. Mittel zur Gestaltung der betrieblichen Konfliktlösung .....	73
I. Ständige Einigungsstellen .....	74
II. Tarifliche Schlichtungsstellen .....	74
III. Gütestellen .....	76
IV. Mediation .....	78
V. Betriebliche Schiedsstellen (insbesondere paritätische Kommissionen) .....	79
VI. Betriebliche Beschwerdestellen .....	81
VII. Tarifschlichtung .....	81
E. Zusammenfassung von § 1 .....	82
<b>§ 2 Tarifrecht der tariflichen Schlichtungsstelle</b> .....	84
A. Grenzen der Tarifmacht zur Regelung der tariflichen Schlichtungsstelle .....	84
I. Tarifdispositivität von Organisationsregeln des BetrVG .....	85
II. Tarifdispositivität von Beteiligungsrechten des Betriebsrats .....	91
III. Tarifmacht zur Regelung des Schlichtungsverfahrens bei tarifvertraglich modifizierten Beteiligungsrechten .....	95
IV. Bestimmtheitsgrundsatz als Grenze der Tarifmacht .....	99
V. Tarifmacht zur Vereinbarung staatlicher Schlichtung .....	100

VI. Zwischenergebnis . . . . .	101
B. Geltung von Tarifnormen über tarifliche Schlichtungsstellen . . . . .	102
I. Tarifnormen über tarifliche Schlichtungsstellen als Tarifnormen über betriebsverfassungsrechtliche Fragen . . . . .	102
II. Keine normative Geltung durch staatliche Anordnung . . . . .	105
III. Nachbindung an Tarifnormen über tarifliche Schlichtungsstellen . . . . .	107
IV. Nachwirkung von Tarifnormen über tarifliche Schlichtungsstellen . . . . .	108
V. Tarifliche Schlichtungsstellen und Tarifmehrheit . . . . .	110
VI. Zwischenergebnis . . . . .	111
C. Tarifliche Schlichtungsstelle als gemeinsame Einrichtung . . . . .	112
I. Können tarifliche Schlichtungsstellen gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG sein? . . . . .	112
II. Rechtsfolgen der Qualifikation als gemeinsame Einrichtung . . . . .	113
D. Zusammenfassung von § 2 . . . . .	114
<b>§ 3 Verfahrensrecht der tariflichen Schlichtungsstelle . . . . .</b>	<b>116</b>
A. Verfahrensrechtsverhältnis und Spruchkompetenz . . . . .	116
I. Verfahrensrechtsverhältnis der Beteiligten . . . . .	116
II. Spruchkompetenz der tariflichen Schlichtungsstelle . . . . .	117
B. Zuständigkeit der tariflichen Schlichtungsstelle . . . . .	118
I. Zuständigkeit im Grundsatz . . . . .	118
II. Zuständigkeit bei Mischsachverhalten . . . . .	119
III. Arbeitsgerichtliches Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit . . . . .	121
IV. Echte Zuständigkeitskonkurrenz . . . . .	122
V. Regelungsmacht der Tarifparteien . . . . .	124
VI. Zwischenergebnis . . . . .	127
C. Beteiligte des Schlichtungsstellenverfahrens . . . . .	127
D. Besetzung der Schlichtungsstelle . . . . .	130
I. Anwendbarkeit von § 100 ArbGG auf tarifliche Schlichtungsstellen	130
II. Besetzung durch Dritte/Leistungsbestimmung . . . . .	131
III. Gestaltungserwägungen . . . . .	133
E. Verfahrensgegenstand des Schlichtungsstellenverfahrens . . . . .	133
I. Bestimmung des Verfahrensgegenstands . . . . .	133
II. Disposition der Beteiligten über den Verfahrensgegenstand . . . . .	139
III. Verbindung von Verfahren vor der Schlichtungsstelle . . . . .	142
F. Rechtsschutz bei Untätigkeit der tariflichen Schlichtungsstelle . . . . .	145
I. Unterlassene Besetzung der Schlichtungsstelle und Fernbleiben von Beisitzern . . . . .	145
II. Untätigkeit der errichteten Schlichtungsstelle . . . . .	147
III. Zwischenergebnis . . . . .	149
G. Verfahren bei tariflich ungeregelten Verfahrensdetails . . . . .	150
I. In § 76 f. BetrVG geregeltes Verfahren . . . . .	150
II. In § 76 f. BetrVG ungeregeltes Verfahren . . . . .	151
H. Kosten der Schlichtungsstelle . . . . .	152

I.	Ergänzende Verfahrensregeln .....	154
I.	Fristen im Schlichtungsstellenverfahren .....	155
II.	Virtuelle Schlichtungsstellensitzung .....	157
III.	Form des Spruchs und Begründungspflicht .....	162
IV.	Instanzenzug .....	164
V.	Tarifvertragliche Beschränkung der Spruchkompetenz .....	165
<b>§ 4 Ergebnisse</b>	.....	167
<b>Anhang</b>	.....	170
<b>Literaturverzeichnis</b>	.....	173
<b>Stichwortverzeichnis</b>	.....	187



# Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Schnellschlichtung im Konfliktlösungssystem der Betriebsverfassung</b> .....	19
A. Die Schnellschlichtung in der bayerischen Metall- und Elektroindustrie .....	20
I. Ausgangsproblem: Interessenlage bei Verzögerungen des Einigungsstellenverfahrens .....	20
II. Begriff .....	22
III. Zuständigkeit .....	24
1. Sachliche Zuständigkeit .....	24
a) Manteltarifvertrag .....	24
b) Restliches Tarifwerk .....	26
c) Ergebnis .....	28
2. Örtliche Zuständigkeit .....	28
IV. Schnellschlichtung als ständige Einrichtung .....	29
V. Besetzung .....	30
VI. Frist .....	32
1. Frist ohne normierte Rechtsfolge .....	32
2. Frist mit normierter Rechtsfolge .....	33
VII. Zwischenergebnis .....	34
B. Konfliktlösung in der Betriebsverfassung: Die Einigungsstelle .....	35
I. Funktionen der Einigungsstelle .....	35
1. Konfliktlösungsfunktion .....	35
2. Weitere Funktionen? .....	36
II. Grundzüge des gesetzlichen Einigungsstellenverfahrens .....	37
1. Zuständigkeit der Einigungsstelle .....	37
a) Abgrenzung zur Zuständigkeit des Arbeitsgerichts: Rechts- oder Regelungsstreit? .....	37
b) Authentische Interpretation als Gestaltungsmittel .....	38
2. Allgemeine Verfahrensgrundsätze .....	39
a) Antragsprinzip und Dispositionsmaxime .....	40
b) Anspruch auf rechtliches Gehör .....	40
c) Unmittelbarkeitsgrundsatz .....	41
d) Beschleunigungsgrundsatz .....	41
aa) Mittelbare Drittirkung der Grundrechte des Grundgesetzes .....	42
(1) Grundlagen .....	42
(2) Entscheidungskompetenz der Arbeitsgerichte für einstweilige Anordnungen in Eilfällen? .....	43

(3) Zwischenergebnis . . . . .	46
bb) Geltung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK? . . . . .	46
(1) Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK auf Regelungsstreitigkeiten . . . . .	47
(2) Einigungsstelle als „Gericht“ i. S. von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK . . . . .	47
cc) Einfachgesetzliche Grundlage des Beschleunigungsgebots . . . . .	49
dd) Durchsetzung des Beschleunigungsgrundsatzes . . . . .	50
e) Untersuchungsgrundsatz . . . . .	51
f) Grundsatz der Parteiöffentlichkeit . . . . .	52
g) Mündlichkeitsgrundsatz . . . . .	52
3. Anrufung der Einigungsstelle . . . . .	53
4. Besetzung der Einigungsstelle . . . . .	54
5. Verfahren der Einigungsstelle . . . . .	54
a) Grundlagen . . . . .	54
b) Insbesondere: Aussetzung des Verfahrens . . . . .	55
aa) Aussetzungspflicht wegen anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens . . . . .	55
bb) Aussetzungsbefugnis wegen anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens . . . . .	56
6. Spruch der Einigungsstelle . . . . .	57
C. Nachteile des gesetzlichen Einigungsstellenverfahrens . . . . .	57
I. Dauer des Einigungsstellenverfahrens . . . . .	58
1. „Angemessene“ Verfahrensdauer . . . . .	58
2. Verzögerungsmöglichkeiten der Betriebsparteien . . . . .	59
a) Bestimmung des Vorsitzenden und der Anzahl der Beisitzer . . . . .	59
b) Sitzungsterminierung und Anträge . . . . .	61
c) Gerichtlicher Streit um die Zuständigkeit der Einigungsstelle . . . . .	61
3. Vorschläge zur Verkürzung der Verfahrensdauer (de lege ferenda) . . . . .	62
a) Abschaffung des Beschwerdeverfahrens . . . . .	62
b) Integration der Einigungsstelle in die Arbeitsgerichtsbarkeit . . . . .	63
c) Erzwingbarkeit der ständigen Einigungsstelle . . . . .	64
d) Ermächtigung des Einigungsstellenvorstandes zu vorläufigen Regelungen . . . . .	65
e) § 100 ArbGG im einstweiligen Rechtsschutz . . . . .	66
II. Kosten des Einigungsstellenverfahrens . . . . .	67
1. Höhe der Kosten . . . . .	68
2. Verhandlungsdruck des Betriebsrats . . . . .	69
3. Vergütung von Einigungsstellenvorstandenden . . . . .	70
4. Vergütung von Gewerkschaftsfunktionären als Beisitzer . . . . .	71
III. „Wirtschaftlich unbedeutende“ Sachverhalte . . . . .	72

IV. Zwischenergebnis .....	73
D. Mittel zur Gestaltung der betrieblichen Konfliktlösung .....	73
I. Ständige Einigungsstellen .....	74
II. Tarifliche Schlichtungsstellen .....	74
III. Gütestellen .....	76
IV. Mediation .....	78
V. Betriebliche Schiedsstellen (insbesondere paritätische Kommissionen) .....	79
VI. Betriebliche Beschwerdestellen .....	81
VII. Tarifschlichtung .....	81
E. Zusammenfassung von § 1 .....	82
<b>§ 2 Tarifrecht der tariflichen Schlichtungsstelle .....</b>	84
A. Grenzen der Tarifmacht zur Regelung der tariflichen Schlichtungsstelle	84
I. Tarifdispositivität von Organisationsregeln des BetrVG .....	85
1. Grundsatz: Zwingend .....	85
2. Tariföffnungsklausel, § 76 Abs. 8 BetrVG .....	85
a) Meinungsstand .....	86
b) Stellungnahme .....	87
aa) Wortlaut .....	87
bb) Systematik .....	88
cc) Historie .....	89
dd) Sinn und Zweck .....	90
ee) Ergebnis .....	90
II. Tarifdispositivität von Beteiligungsrechten des Betriebsrats .....	91
1. Tarifmacht zur Modifizierung von Beteiligungsrechten des Betriebsrats .....	91
a) Keine Tarifmacht zur Beschränkung der gesetzlichen Beteiligungsrechte des Betriebsrats .....	91
b) Tarifmacht zur Erweiterung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats .....	92
aa) Überparitätische Beteiligungsrechte (Vetorechte) .....	92
bb) Unterparitätische Beteiligungsrechte .....	93
cc) Paritätische Beteiligungsrechte: Differenzierung nach deren Inhalt .....	93
III. Tarifmacht zur Regelung des Schlichtungsverfahrens bei tarifvertraglich modifizierten Beteiligungsrechten .....	95
1. Unterparitätische Beteiligungsrechte .....	96
2. Paritätische Mitbestimmungsrechte .....	97
IV. Bestimmtheitsgrundsatz als Grenze der Tarifmacht .....	99
V. Tarifmacht zur Vereinbarung staatlicher Schlichtung .....	100
VI. Zwischenergebnis .....	101
B. Geltung von Tarifnormen über tarifliche Schlichtungsstellen .....	102

I.	Tarifnormen über tarifliche Schlichtungsstellen als Tarifnormen über betriebsverfassungsrechtliche Fragen .....	102
1.	Legitimation auf Arbeitnehmerseite .....	102
2.	Tarifzuständigkeit für alle im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer? .....	103
3.	Betrieb im Geltungsbereich des Tarifvertrags .....	105
II.	Keine normative Geltung durch staatliche Anordnung .....	105
III.	Nachbindung an Tarifnormen über tarifliche Schlichtungsstellen .....	107
IV.	Nachwirkung von Tarifnormen über tarifliche Schlichtungsstellen .....	108
V.	Tarifliche Schlichtungsstellen und Tarifmehrheit .....	110
VI.	Zwischenergebnis .....	111
C.	Tarifliche Schlichtungsstelle als gemeinsame Einrichtung .....	112
I.	Können tarifliche Schlichtungsstellen gemeinsame Einrichtung im Sinne des § 4 Abs. 2 TVG sein? .....	112
II.	Rechtsfolgen der Qualifikation als gemeinsame Einrichtung .....	113
D.	Zusammenfassung von § 2 .....	114
<b>§ 3 Verfahrensrecht der tariflichen Schlichtungsstelle</b>	.....	116
A.	Verfahrensrechtsverhältnis und Spruchkompetenz .....	116
I.	Verfahrensrechtsverhältnis der Beteiligten .....	116
II.	Spruchkompetenz der tariflichen Schlichtungsstelle .....	117
B.	Zuständigkeit der tariflichen Schlichtungsstelle .....	118
I.	Zuständigkeit im Grundsatz .....	118
II.	Zuständigkeit bei Mischsachverhalten .....	119
III.	Arbeitsgerichtliches Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit .....	121
1.	Klärung der Zuständigkeit im Hauptsacheverfahren .....	121
2.	Kein einstweiliger Rechtsschutz .....	121
IV.	Echte Zuständigkeitskonkurrenz .....	122
V.	Regelungsmacht der Tarifparteien .....	124
1.	Sachliche Zuständigkeit .....	124
a)	Allzuständigkeit und beschränkte Zuständigkeit .....	124
b)	Nicht-betriebsverfassungsrechtliche Angelegenheiten .....	125
c)	Betriebliche Beschwerdestelle .....	125
2.	Örtliche Zuständigkeit .....	127
VI.	Zwischenergebnis .....	127
C.	Beteiligte des Schlichtungsstellenverfahrens .....	127
D.	Besetzung der Schlichtungsstelle .....	130
I.	Anwendbarkeit von § 100 ArbGG auf tarifliche Schlichtungsstellen .....	130
II.	Besetzung durch Dritte/leistungsbestimmung .....	131
III.	Gestaltungserwägungen .....	133
E.	Verfahrensgegenstand des Schlichtungsstellenverfahrens .....	133
I.	Bestimmung des Verfahrensgegenstands .....	133
1.	Antrag einer Betriebspartei als Grundlage des Verfahrensgegenstands .....	134

2. Umfassende Lösung des zugrunde liegenden Regelungsstreits . . . . .	135
3. Beschränkung des Verfahrensgegenstands durch Beschlüsse gem. § 100 ArbGG . . . . .	137
a) Abweisende Beschlüsse . . . . .	137
b) Stattgebende Beschlüsse . . . . .	138
c) Zwischenergebnis . . . . .	139
II. Disposition der Beteiligten über den Verfahrensgegenstand . . . . .	139
1. Grundlagen . . . . .	139
2. Tarifvertragliche Regelung der Verfahrensdisposition . . . . .	141
a) Regeln zur Änderung des Verfahrensgegenstands . . . . .	141
b) Ermächtigung der Schlichtungsstelle zur Erweiterung ihrer Zuständigkeit . . . . .	141
III. Verbindung von Verfahren vor der Schlichtungsstelle . . . . .	142
1. Verbindung mehrerer Verfahrensgegenstände (objektive Verfah- renshäufung) . . . . .	142
2. Verbindung mehrerer Verfahrensgegenstände mit unterschied- lichen Beteiligten (subjektive Verfahrenshäufung) . . . . .	142
F. Rechtsschutz bei Untätigkeit der tariflichen Schlichtungsstelle . . . . .	145
I. Unterlassene Besetzung der Schlichtungsstelle und Fernbleiben von Beisitzern . . . . .	145
II. Untätigkeit der errichteten Schlichtungsstelle . . . . .	147
1. Kein Aufleben der Zuständigkeit der Einigungsstelle . . . . .	147
2. Maßnahmen gegen den Vorsitzenden wegen Verstoßes gegen den Beschleunigungsgrundsatz . . . . .	148
3. Fristsetzung analog § 102 Abs. 2 Nr. 3 ArbGG . . . . .	148
III. Zwischenergebnis . . . . .	149
G. Verfahren bei tariflich ungeregelten Verfahrensdetails . . . . .	150
I. In § 76f. BetrVG geregeltes Verfahren . . . . .	150
II. In § 76f. BetrVG ungeregeltes Verfahren . . . . .	151
1. Beispiel: Fristberechnung . . . . .	151
2. Beispiel: Einzelheiten der Anrufung . . . . .	151
H. Kosten der Schlichtungsstelle . . . . .	152
I. Ergänzende Verfahrensregeln . . . . .	154
I. Fristen im Schlichtungsstellenverfahren . . . . .	155
1. Regelungsmacht . . . . .	155
2. Gestaltungserwägungen . . . . .	156
II. Virtuelle Schlichtungsstellensitzung . . . . .	157
1. Regelungsmacht . . . . .	157
a) Wortlaut . . . . .	158
b) Systematik . . . . .	158
c) Historie . . . . .	159
d) Sinn und Zweck . . . . .	160
e) Ergebnis . . . . .	161

2. Gestaltungserwägungen .....	161
III. Form des Spruchs und Begründungspflicht .....	162
1. Regelungsmacht .....	162
2. Gestaltungserwägungen .....	163
IV. Instanzenzug .....	164
1. Beispiel .....	164
2. Regelungsmacht .....	164
3. Gestaltungserwägungen .....	165
V. Tarifvertragliche Beschränkung der Spruchkompetenz .....	165
1. Beispiel .....	165
2. Regelungsmacht .....	165
3. Gestaltungserwägungen .....	166
<b>§ 4 Ergebnisse .....</b>	<b>167</b>
<b>Anhang .....</b>	<b>170</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>173</b>
<b>Stichwortverzeichnis .....</b>	<b>187</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

Abkürzungen sind verwendet wie bei *H. Kirchner* (Begr.), Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 11. Auflage 2024. Abgekürzt zitierte Literatur ist im Literaturverzeichnis erläutert. Im Übrigen bedeutet:

Abb.	Abbildung
abl.	ablehnend
Abschn.	Abschnitt
BetrVG 1952	Betriebsverfassungsgesetz vom 11.10.1952, BGBl. I 1952, 681 ff.
BetrVG 1972	Betriebsverfassungsgesetz vom 15.01.1972, BGBl. I 1972, 13 ff.
BR-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundesrats (1949 ff.)
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Drucksachen des Deutschen Bundestags (1949 ff.)
ders.	derselbe
dies.	dieselbe/dieselben
EMTV Sachsen	Einheitlicher Manteltarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie in Sachsen (EMTV) i. d. F. vom 3.9.2014
ERA-ETV	ERA-Einführungstarifvertrag für die bayerische Metall- und Elektroindustrie (ERA-ETV) vom 1.11.2005
ERA-TV BaWü	Entgeltrahmen-Tarifvertrag für die Beschäftigte der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg vom 11.11.2021
ERA-TV Bayern	Entgeltrahmentarifvertrag für die bayerische Metall- und Elektroindustrie (ERA-TV) vom 1.11.2005 i. d. F. vom 9.10.2013
etc.	et cetera
grds.	grundsätzlich
Hrsg.	Herausgeber
i. d. F.	in der Fassung
IG Metall	Industriegewerkschaft Metall
insb.	insbesondere
i. R.	im Rahmen
i. V. m.	in Verbindung mit
JArbR	Jahrbuch des Arbeitsrechts
lit.	littera

LSO	[Badisches] Landesgesetz über das Schlichtungswesen bei Arbeitsstreitigkeiten (Landesschlichtungsordnung) vom 19.10.1949 i. d. F. vom 11.2.2020
MTV M+E	Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer der bayerischen Metall- und Elektroindustrie (MTV) vom 1.4.2018 i.d.F. vom 1.9.2022
MTV Metall NRW	Manteltarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 8.11.2018 i. d. F. vom 30.3.2021, 4.11.2022
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
RegE	Regierungsentwurf
sog.	sogenannt
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
TV Beschäftigungs-sicherung BW	Tarifvertrag zur Beschäftigungssicherung der IG Metall Bezirk Baden-Württemberg und Südwestmetall i. d. F. vom 30.3.2021
TV BeschE	Tarifvertrag zur Beschäftigungsentwicklung in der bayerischen Metall- und Elektroindustrie (TV BeschE) vom 19.4.2021
TV Gieß	Gießereiabkommen für die bayerische Metallindustrie mit gemeinsamen Erläuterungen der Tarifvertragsparteien (TVGieß) vom 30.11.1979 i. d. F. vom 9.10.2013
TV IntegJ	Tarifvertrag Integrationsjahr vom 9.6.2022
TV Q M+E BaWü	Tarifvertrag zur Qualifizierung für Beschäftigte der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg vom 11.11.2021
TV Q M+E Bayern	Tarifvertrag zur Qualifizierung (TV Q) vom 24.2.2015
TV Schnellschlichtung Küste	Tarifvertrag über Tarifschiedsgericht, Einigungsstelle und Schnellschlichtung vom 20.12.1977 i. d. F. vom 24.5.1996
u. a.	unter anderem
vbm	Verband der bayerischen Metall- und Elektroindustrie e. V.
Ziff.	Ziffer

## § 1 Schnellschlichtung im Konfliktlösungssystem der Betriebsverfassung

Regelungskonflikte zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber sind von der Einigungsstelle zu lösen, § 76 Abs. 1 Satz 1 BetrVG.<sup>1</sup> Sie soll im Idealfall den Regelungsstreit einvernehmlich beenden, kann aber als ultima ratio auch einen Spruch in der Sache erlassen. Als außergerichtliche Konfliktlösung dient sie dem Gebot vertrauensvoller Zusammenarbeit im Betrieb gem. § 2 Abs. 1 BetrVG. Seit ihrer Einführung steht sie immer wieder in der Kritik (Rn. 78 ff.). Die rechtswissenschaftliche Literatur wird nicht müde, immer neue rechts-politische Maßnahmen vorzuschlagen (Rn. 88 ff.). Allerdings ist die Einigungsstelle als Konfliktlösungseinheit schon jetzt – de lege lata – nicht alternativlos. Das kollektive Arbeitsrecht kennt vielfältige Mittel zur Gestaltung der betrieblichen Konfliktlösung (Rn. 113 ff.). In der Praxis helfen sich die Kollektivvertragsparteien – schon, weil sie nicht auf den Gesetzgeber warten können – selbst. Ein solches Beispiel für die Gestaltung der betrieblichen Konfliktlösung ist die Schnellschlichtungsstelle der bayerischen Metall- und Elektroindustrie (Rn. 9 ff.).

Im Folgenden wird zunächst diese Schnellschlichtung vorgestellt. Sodann werden die Einigungsstelle gem. § 76 BetrVG und deren Verfahren skizziert, soweit diese Grundlagen später von Bedarf sind (Rn. 34 ff.).<sup>2</sup> Auf dieser Grundlage ist die Kritik an der Einigungsstelle darzustellen und zu untersuchen, ob diese berechtigt ist (Rn. 78 ff.). Es stellt sich dann die Frage, welche Gestaltungsmöglichkeiten die Kollektivvertragsparteien haben, die möglicherweise gefundene Dysfunktionalität auszugleichen (Rn. 113 ff.). Wo autonome Abhilfe möglich ist, ist der Eingriff des Gesetzgebers nicht zwingend erforderlich. Ziel der Arbeit ist – soweit nötig – „Hilfe zur Selbsthilfe“.

<sup>1</sup> Im Folgenden meint „Einigungsstelle“ immer die betriebsverfassungsrechtliche Einigungsstelle gem. § 76 BetrVG (in Abgrenzung zur Einigungsstelle im Personalvertretungsrecht des Bundes, § 72 ff. BPersVG, und der Länder).

<sup>2</sup> Ausführlich zur Einigungsstelle s. nur: *Ehrich/Fröhlich*, Einigungsstelle; *Friedemann*, Verfahren der Einigungsstelle (1997); *Gaul*, Betriebliche Einigungsstelle (1980); v. *Hellkamp*, Arbeitsgericht und Einigungsstelle (2007); *Hennige*, Verfahrensrecht der Einigungsstelle (1996); *Huster*, Die Einigungsstelle und ihre Kompetenz (2008); *Rieble*, Die Kontrolle des Ermessens der betriebsverfassungsrechtlichen Einigungsstelle (1990); *Schönfeld*, Verfahren vor der Einigungsstelle (1998); *SHP*, Betriebliche Einigungsstelle; *Wenning-Morgenthaler*, Die Einigungsstelle; *Wiesemann*, Einigungsstelle zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten (2003).

- 3 Für diese Arbeit habe ich Gespräche mit Vertretern der Tarifvertragsparteien des Manteltarifvertrags für die Arbeitnehmer der bayerischen Metall- und Elektroindustrie (MTV M+E), also dem Verband der bayerischen Metall- und Elektroindustrie e. V. (vbm; Herren Enno Schad und Sebastian Etzel) und der IG Metall Bayern (Herr Michael Pfeiffer), geführt. Praxiserfahrung hat ebenfalls Herr Ernst Burger, einer der vier Vorsitzenden der bayerischen Schnellschlichtungsstelle, eingebracht. Soweit also im Folgenden auf Erfahrungen aus der Praxis verwiesen wird, beziehen sich die Angaben auf diese Hintergrundgespräche. Diese Erfahrungen haben keine empirische Evidenz, sondern sollen die Probleme und Motive der Praxis illustrieren. Aus Gründen der Geheimhaltung werden keine einzelnen Verfahren der Schlichtungsstelle dargestellt. An dieser Stelle herzlichen Dank an alle Beteiligten für Ihre Offenheit und Unterstützung für einen Einblick in die tarifliche und betriebliche Praxis.

## A. Die Schnellschlichtung in der bayerischen Metall- und Elektroindustrie

### I. Ausgangsproblem: Interessenlage bei Verzögerungen des Einigungsstellenverfahrens

- 4 Verzögerungen des Einigungsstellenverfahrens können den Interessen beider Betriebsparteien zuwiderlaufen.<sup>3</sup> Erhält ein Arbeitgeber einen Auftrag, der nur mit kurzfristiger Einführung von Überstunden zu bewältigen ist, hat der Betriebsrats ein Mitbestimmungsrecht gem. § 87 Abs. 1 Nr. 3 BetrVG. Stimmt der Betriebsrat der Maßnahme nicht zu, hat der Arbeitgeber zwei Möglichkeiten: Er kann die Maßnahme ohne Mitbestimmung des Betriebsrats umsetzen. Damit verletzt er aber das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, denn auch die Eilbedürftigkeit einer Maßnahme lässt das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nicht erlöschen.<sup>4</sup> Einseitige Maßnahmen des Arbeitgebers sind nur in den Ausnahmefällen der §§ 100, 115 Abs. 7 Nr. 4 BetrVG und in echten Notfällen (z. B. Überschwemmungen oder Brände) möglich.<sup>5</sup> Will er sich rechtmäßig verhalten, bleibt nur die Anrufung der Einigungsstelle des § 76

---

<sup>3</sup> Schon Hanau, BB 1972, 499, 500.

<sup>4</sup> BAG 5.3.1974 – 1 ABR 28/73, AP BetrVG 1972 § 87 Kurzarbeit Nr. 1 unter II.6; 2.3.1982 – 1 ABR 74/79, BAGE 38, 96 unter B.II.2; 8.12.2015 – 1 ABR 2/14, AP BetrVG 1972 § 87 Arbeitszeit Nr. 139 Rn. 18 für die Änderung eines Schichtplans; konkret für die Schnellschlichtung nach § 23 Abschn. D MTV M+E: LAG Nürnberg 4.2.1998 – 7 TaBV 14/97, LAGE § 87 BetrVG 1972 Nr. 10 unter B.II.1.a)aa); ErK/Kania, § 87 BetrVG Rn. 7 m. w. N., Rn. 8: Ausnahme für Notfälle wie Brände oder Überschwemmungen.

<sup>5</sup> Statt aller ErK/Kania, § 87 BetrVG Rn. 8 m. w. N.

BetrVG. Der Arbeitgeber kann bis zu einer Entscheidung der Einigungsstelle nicht handeln und erleidet möglicherweise wirtschaftliche Einbußen. Dem Betriebsrat steht in Fällen des § 87 Abs. 1 BetrVG ein Unterlassungsanspruch gegen Maßnahmen des Arbeitgebers zu, die der zwingenden Mitbestimmung unterliegen.<sup>6</sup> Den Anspruch kann der Betriebsrat notfalls auch im Wege einer einstweiligen Verfügung durchsetzen.<sup>7</sup>

Diese Verhandlungsmacht kann der Betriebsrat zu sog. Koppelungsgeschäften nutzen, also der Durchsetzung von Forderungen, die mit der eigentlich mitzubestimmenden Maßnahme nichts zu tun haben.<sup>8</sup> Auf der anderen Seite beeinträchtigt die kurzfristige Einführung von Überstunden naturgemäß die Interessen der Beschäftigten:<sup>9</sup> Z.B. müssen berufstätige Eltern die Kinderbetreuung organisieren oder Beschäftigte mit Zweitjobs die Arbeitszeiten angleichen. Eine Verzögerung des Einigungsstellenverfahrens kann auch den Interessen von Betriebsrat und Beschäftigten zuwiderlaufen: Ist zur Erhaltung von Arbeitsplätzen die Einführung von Kurzarbeit nötig, können Verzögerungen des Einigungsstellenverfahrens Arbeitsplätze konkret gefährden.<sup>10</sup>

Besonders bei eilbedürftigen Sachverhalten kann durch eine Verzögerung des Einigungsstellenverfahrens Erledigung kraft Zeitablaufs eintreten. Man nehme folgenden (nach Auskunft der Tarifparteien des MTV M+E nicht seltenen) Beispielsfall: Ein Unternehmer erhält am Mittwoch einen Auftrag, der

<sup>6</sup> BAG 3.5.1997 – 1 ABR 24/93, NZA 1995, 44 unter B.II.; konkret für die Schnellschlichtung nach § 23 Abschn. D MTV M+E: LAG Nürnberg 4.2.1998 – 7 TaBV 14/97, LAGE § 87 BetrVG 1972 Nr. 10 unter B.II.1.aaa); ErfK/Kania, § 87 Rn. 141 m. w. N.; zum Blockaderisiko bei Einführung von Software *Giesen*, NZA 2020, 73, 74; grundsätzlich zum Problem der Blockade bei Eilfällen: SHP/*Tischer/Hahn*, Betriebliche Einigungsstelle, § 5 Rn. 406 ff.; *Wenning-Morgenthaler*, Einigungsstelle, Rn. 402 ff.; *Worzalla*, Mitbestimmung in Eil- und Notfällen (1992) 13, 55; ders., BB 2005, 1737, 1737f. für einstweilige Regelungsverfügungen im Beschlussverfahren.

<sup>7</sup> BAG 3.5.1994 – 1 ABR 24/93, NZA 1995, 40 unter B.III.3.; zuletzt LAG Köln 25.7.2024 – 7 TaBVGa 3/24, BeckRS 2024, 26101 Rn. 31 f.; dazu Richardi/*Richardi/Maschmann*, § 87 Rn. 142.

<sup>8</sup> *Eich*, ZFA 1988, 93; SHP/*Tischer/Hahn*, Betriebliche Einigungsstelle, § 5 Rn. 406; empirisch für die Eignung des Einigungsstellenverfahrens als Druckmittel: *Brech*, Umsetzung von Tarifverträgen (2003) 143 f.; ausführlich zu Koppelungsgeschäften im Rahmen der Betriebsverfassung: *Brandl*, Koppelungsgeschäfte im Betriebsverfassungsrecht (2000); *Rückert*, Koppelungsgeschäfte des Betriebsrats (2003); *Fritz*, Zulässigkeit und Grenzen von Koppelungsgeschäften zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber (2010); *Gaude*, Annexbedingungen und Koppelungsgeschäfte im Anwendungsbereich des § 87 I BetrVG (2011); *Rieble/Klumpp/Gistel*, Rechtsmißbrauch in der Betriebsverfassung (2006) 10 ff., 37 ff., 46 ff.

<sup>9</sup> Beispiel bei *Hanau*, BB 1972, 499, 500: Entscheidung über vom Arbeitnehmer beantragten Urlaub.

<sup>10</sup> Beispiele nach *Bengelsdorf*, BB 1991, 613, 614; weitere ausführliche Praxisbeispiele bei *Eich*, ZFA 1988, 93.